

Befreiung der Los- und Lotteriegewinne von der Kriegsgewinnsteuer für Einzelpersonen.
Wie wir erfahren, werden die in den Kriegsjahren erzielten Gewinne aus inländischen Losen, obwohl sie zweifellos der Ein-

kommensteuer unterliegen und daher, falls sie ein Mehreinkommen gegenüber den Friedensjahren bewirkt haben, bei Einzelpersonen auch der Kriegsgewinnsteuer unterzogen werden sollten, von dieser Steuer befreit werden. Hierunter fallen unter anderen insbesondere auch die Gewinne aus der Klassenlotterie. Auch die in den maßgebenden Friedensjahren erzielten Losgewinne werden behufs Ermittlung des Kriegsgewinnsteuerpflichtigen Mehreinkommens aus dem Einkommen dieser Jahre ausgeschieden werden.